

# Curriculum für das Wissenschaftliche Doktoratsstudium (PhD)

(V 094 xxx)

Die Rechtsgrundlage des Curriculums bilden das Universitätsgesetz 2002 (UG) und die Satzung der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz (KUG).

Das von der Curriculakommission am 4. März 2020 beschlossene und vom Senat am 26. Mai 2020 erlassene Curriculum tritt mit 1. Oktober 2020 in Kraft.

## **Präambel**

Das wissenschaftliche Doktoratsstudium an der KUG ist ein in der Regel sechssemestriges, strukturiertes PhD-Studium mit dem Abschluss „Doctor of Philosophy“ im Umfang von 180 ECTS-Anrechnungspunkte. Gegenstand des Studiums ist wissenschaftliche Forschung in den an der KUG vertretenen wissenschaftlichen Fachbereichen. Es dient der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Das PhD-Studium wird von der Wissenschaftlichen Doktoratschule organisiert.

## **Qualifikationsprofil**

Aufbauend auf facheinschlägigen Masterstudien sind Absolvent\_innen des Doktoratsstudiums befähigt, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten und durch originäre Forschungsleistungen zur Entwicklung der Wissenschaften beizutragen. Sie sind in der Lage, nach anerkannten Standards guter wissenschaftlicher Praxis zu forschen und darauf vorbereitet, Wissenschaft als Beruf zu betreiben.

Die Absolvent\_innen kennen den aktuellen Stand der Forschung und der Methodendiskussion in ihrem Fachgebiet. Sie können verschiedene wissenschaftliche Positionen und Argumente kritisch evaluieren. Sie sind in der Lage, neue Forschungsfragen zu entwickeln und methodisch fundiert zu bearbeiten. Über die Kompetenz zur eigenständigen wissenschaftlichen Forschung auf ihrem Fachgebiet hinaus verfügen sie auch über generische Fähigkeiten (darunter Präsentationstechniken, Projektorganisation, die Beherrschung von Wissenschaftsenglisch sowie Gender- und Diversitätskompetenz), die für eine erfolgreiche berufliche Tätigkeit heute unabdingbar sind.

## **§ 1 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Die Zulassung zum Doktoratsstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Master- oder Diplomstudiums an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung oder eines gleichwertigen Studiums voraus.
- (2) Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit eines Diplom- oder Masterstudiums sowie darüber, ob dieses fachlich in Frage kommt, obliegt dem\_der Studiendekan\_in.

- (3) Als im Sinne des § 64 Abs. 4 UG 2002 fachlich in Frage kommend sind grundsätzlich Abschlüsse eines Master- oder Diplomstudiums Musikwissenschaft/Musikologie, Theaterwissenschaft oder Elektrotechnik-Toningenieur anzusehen.
- (4) Im Fall eines Master- oder Diplomabschlusses aus einem anderen Studium muss für den Nachweis der Gleichwertigkeit des Studiums eine wissenschaftliche Master- oder Diplomarbeit zu einem Thema aus den in § 2 Abs. 3 genannten wissenschaftlichen Fachbereichen vorliegen.
- (5) Für den Nachweis, dass ein fachlich in Frage kommendes bzw. gleichwertiges Studium vorliegt, ist ferner erforderlich, dass das gewünschte Dissertationsthema eine deutliche Verbindung zu den absolvierten Vorstudien aufweist. Die Vertrautheit mit den Methoden und Inhalten des Fachgebiets, dem die Dissertation zuzuordnen ist, ist durch mindestens vier Zeugnisse aus fach einschlägigen wissenschaftlichen Seminaren oder vergleichbaren wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen mit hohem Anteil an Eigenleistung (wie z. B. „Projekten“ des Masterstudiums Elektrotechnik-Toningenieur) aus einem entsprechenden Master- oder Diplomstudium nachzuweisen. Sofern diese fehlen, sind sie während des Doktoratsstudiums nachzuholen. Die Festlegung dieser zusätzlichen Prüfungen erfolgt gemäß § 64 Abs. 4 UG 2002 durch das Rektorat auf Vorschlag des Doktoratskomitees gemäß § 2 Abs. 1 im Rahmen des Zulassungsgesprächs gemäß § 3 Abs. 1.
- (6) Sofern Deutsch nicht Muttersprache ist, muss vor Aufnahme des Studiums der Nachweis der Kenntnis der deutschen oder englischen Sprache auf Stufe C1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER), gemäß Verordnung des Rektorats der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz über erforderliche Nachweise der Sprachkenntnisse, für die Zulassung zu Studien erbracht werden. Sofern ein Masterstudium an der KUG absolviert wurde, gilt der Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse als erbracht.
- (7) Gute Englischkenntnisse sind jedenfalls unerlässlich. Die Kenntnis weiterer Sprachen kann je nach Thema der Dissertation notwendig oder wünschenswert sein.

## **§ 2 Doktoratskomitee und Betreuung**

- (1) Für alle zum wissenschaftlichen Doktoratsstudium Zugelassenen wird ein jeweils aus vier Personen zusammengesetztes, individuelles Doktoratskomitee festgelegt. Es besteht im Sinn des § 72 der Satzung der KUG aus einem\_einer Erstbetreuer\_in (KUG-intern), einem\_einer Mitbetreuer\_in (in der Regel KUG-intern) und einem\_einer Berater\_in (in der Regel KUG-extern). Den Vorsitz hat die Person, welche die Wissenschaftliche Doktoratsschule leitet bzw. – falls sie selbst Erstbetreuer\_in oder Mitbetreuer\_in ist – deren Stellvertreter\_in. Falls diese Person ebenfalls Erstbetreuer\_in oder Mitbetreuer\_in ist, übernimmt jemand aus dem Kreis der Fachbereichssprecher\_innen der wissenschaftlichen Fachbereiche (Abs. 3) den Vorsitz.
- (2) Als Betreuer\_innen und Berater\_in sind Personen mit Lehrbefugnis (Venia) in demjenigen wissenschaftlichen Fachgebiet berechtigt, dem das Thema der Dissertation zuzurechnen ist. Näheres regeln § 72 Abs. 2 und 3 der KUG-Satzung. Bei dezidiert interdisziplinären Themen sollen die betreffenden Fachgebiete im Doktoratskomitee repräsentiert sein.

- (3) Die Einteilung in Fachgebiete orientiert sich an den an der KUG vertretenen wissenschaftlichen Fachbereichen:
- a. Historische Musikwissenschaft, Musiktheorie und Kirchenmusikwissenschaft
  - b. Jazz- und Populärmusikforschung
  - c. Musikästhetik
  - d. Ethnomusikologie
  - e. Theaterwissenschaft/Dramaturgie
  - f. Musikpädagogik/Instrumental- und Gesangspädagogik (IGP)
  - g. Sound and Music Computing
- (4) Die Entscheidung, welchem wissenschaftlichen Fachgebiet eine Dissertation zuzurechnen ist, obliegt dem\_der Leiter\_in der Wissenschaftlichen Doktoratsschule. In Zweifelsfällen bezüglich der inhaltlichen Zuordnung des Themas einer Dissertation sind die Fachbereichssprecher\_innen aller in Frage kommenden wissenschaftlichen Fachbereiche der KUG zur Klärung der Frage hinzuzuziehen.
- (5) Am Ende des ersten Studienjahres findet eine Zwischenevaluierung der Arbeitsfortschritte auf Basis eines schriftlichen Fortschrittsberichts und einer Präsentation der Doktorand\_innen vor dem jeweiligen Doktoratskomitee statt. Sofern die Zwischenevaluierung vom Doktoratskomitee nicht einheitlich positiv bewertet wird, ist binnen sechs Monaten ein neuer Fortschrittsbericht vorzulegen, der vom Doktoratskomitee schriftlich bewertet wird.

### **§ 3 Zulassungsverfahren**

- (1) Studienwerber\_innen haben der Wissenschaftlichen Doktoratsschule zunächst folgende Dokumente vorzulegen: ein mindestens 5-seitiges Exposé auf Deutsch oder Englisch, ein Abstract im Umfang einer Seite auf Englisch, einen Kurzebenslauf (CV) auf Englisch, zwei schriftliche Arbeiten (darunter die Master- oder Diplomarbeit) sowie ein deutsches oder englisches Verzeichnis der im zulassungsbegründenden Vorstudium absolvierten Lehrveranstaltungen. Das Dissertationsvorhaben wird dann im Rahmen eines obligatorischen Zulassungsgesprächs mit dem Doktoratskomitee diskutiert. Daraufhin entscheidet das Doktoratskomitee, ob die Person zum wissenschaftlichen Doktoratsstudium zugelassen werden soll. Falls ja, werden Exposé, Abstract und CV in geeigneter Form auf der Website der Wissenschaftlichen Doktoratsschule veröffentlicht. Im Zulassungsgespräch wird auch das Vorliegen der in § 1 Abs. 7 notwendigen Sprachkenntnisse festgestellt. Falls für den Nachweis der Gleichwertigkeit des Vorstudiums facheinschlägige Lehrveranstaltungen nachzuholen sind (§ 1 Abs. 5), wird im Rahmen des Gesprächs eine Vorschlagsliste an das Rektorat erstellt. Über das Zulassungsgespräch wird ein Protokoll erstellt, das eine Dissertationsvereinbarung inklusive Zeit- und Arbeitsplan zwischen Doktoratskomitee und Studienwerber\_in enthält.
- (2) Danach hat der\_die Studienwerber\_in im Zuge des Zulassungsverfahrens das Thema der Dissertation und das Doktoratskomitee dem für Lehre zuständigen Rektoratsmitglied schriftlich bekannt zu geben. Ein Wechsel des Dissertationsthemas und/oder der Zusammensetzung des

Doktoratskomitees sind bis zum Einreichen der Dissertation möglich. Er bedarf der Genehmigung durch das für Lehre zuständige Rektorsmitglied.

#### **§ 4 Lehrveranstaltungen und Weiterbildungsmaßnahmen**

(1) Pflichtfächer:

- a. *Kolloquium für Doktorand\_innen* (6 x 2 SSt.)
- b. *Doktorand\_innen-Forum* (6 x 2 SSt.), bei dem Studierende des Doktoratsstudiums aus ihren laufenden Dissertationsvorhaben berichten und diese mit den anderen Doktorand\_innen sowie den Betreuer\_innen öffentlich diskutieren. Die Doktorand\_innen sind zur sechsmaligen Teilnahme am Doktorand\_innen-Forum verpflichtet, wobei dreimal der Fortschritt des eigenen Dissertationsvorhabens zu präsentieren ist. Diese Fortschrittsberichte werden anschließend in Form von Papers oder als PDF der Folien der Präsentation auf der Website der Wissenschaftlichen Doktoratschule veröffentlicht. Sie sind in digitaler Form bis spätestens zum Ende des betreffenden Semesters an die Wissenschaftliche Doktoratschule zu übermitteln. Vor der zweiten Präsentation muss bereits die Zwischenevaluierung (§ 2 Abs. 4) erfolgreich stattgefunden haben. Bei längeren Auslandsaufenthalten kann die Teilnahme am Doktorand\_innen-Forum durch den Nachweis eines einschlägigen wissenschaftlichen Vortrags ersetzt werden.
- c. *Übung Präsentationstechniken* (2 SSt.)
- d. *Übung Wissenschaftsenglisch* (2 SSt.)
- e. *Vorlesung und Übung Gender- und Diversitätskompetenz* (1 SSt.)

Die Pflichtlehrveranstaltungen werden in der Regel auf Deutsch abgehalten, im allseitigen Einvernehmen können sie auch auf Englisch durchgeführt werden.

- (2) Soweit dies bei der Zulassung festgelegt wurde, sind bis zu vier fach einschlägige Seminare oder vergleichbare Lehrveranstaltungen aus einem entsprechenden wissenschaftlichen Master- oder Diplomstudium nachzuholen (s. § 1 Abs. 3).
- (3) Die Festlegung des Besuchs weiterer, im Hinblick auf Vorkenntnisse der\_des Studierenden und Thema der Dissertation sinnvoll erscheinender Lehrveranstaltungen erfolgt nach individueller Absprache zwischen Doktoratskomitee und Kandidat\_in. Nachdrücklich empfohlen wird die aktive Teilnahme an wissenschaftlichen Tagungen.
- (4) Während des Studiums ist ein Auslandsaufenthalt (z. B. im Rahmen eines internationalen Austauschprogramms oder als eigenständige Forschungsreise) grundsätzlich erwünscht.

#### **§ 5 Dissertation**

- (1) Die Dissertation ist eigenständig zu verfassen.
- (2) Kumulative Dissertationen sind nur in den in § 2 Abs. 3 f (Teilbereich IGP) und g genannten Fachbereichen zulässig. In diesem Fall ist der thematische Zusammenhang der Teile durch eine

entsprechende Einführung und eine Zusammenfassung deutlich zu machen. Falls Teile der kumulativen Dissertation in Teamarbeit erstellt wurden, ist der eigene Anteil des Kandidaten\_ der Kandidatin eindeutig auszuweisen und von den Ko-Autor\_innen schriftlich zu bestätigen. Nur dieser Anteil ist Gegenstand der Begutachtung.

- (3) Dissertationen können in deutscher oder englischer Sprache eingereicht werden.
- (4) Die abgeschlossene Dissertation ist bei dem für Lehre zuständigen Rektorsmitglied in mindestens fünf gebundenen Exemplaren sowie in digitaler Form einzureichen.
- (5) Teile der eingereichten Dissertation dürfen bereits vorab publiziert worden sein. In den in § 2 Abs. 3 f (Teilbereich IGP) und g genannten Fachbereichen kann der\_ die Erstbetreuer\_in verlangen, dass die eingereichte Dissertation zur Gänze oder in Teilen bereits vorab publiziert worden ist bzw. eine entsprechende Publikationszusage vorliegt, nach Möglichkeit in Fachzeitschriften mit Peer-Review-Verfahren.
- (6) Es besteht Publikationspflicht für die angenommene Dissertation. Mindestens wird je ein Pflichtexemplar an die Österreichische Nationalbibliothek, die Universitätsbibliothek und die betreffende Instituts- oder Fachbibliothek weitergeleitet sowie die digitale Fassung über die KUG-Website in urheberrechtlich zulässigem Umfang zugänglich gemacht. Die Publikationspflicht ist damit erfüllt.

## **§ 6 Beurteilung der Dissertation**

- (1) Die Beurteilung der Dissertation erfolgt durch zwei Gutachten, von denen eines in der Regel von dem\_ der Erstbetreuer\_in erstellt wird. Das zweite ist von einer KUG-externen Person zu erstellen.
- (2) Mindestens ein Gutachten muss von einer Person, die nicht als Betreuer\_in fungiert, erstellt werden.
- (3) Die Festlegung der Gutachter\_innen obliegt dem für Lehre zuständigen Rektorsmitglied auf Vorschlag des\_ der Leiter\_in der Wissenschaftlichen Doktoratsschule, der\_ die dazu die Expertise des Doktoratskomitees einholt.
- (4) Als Gutachter\_innen kommen grundsätzlich die in § 2 Abs. 2 genannten Personen in Betracht.
- (5) Der extern gutachtenden Person soll spätestens drei Monate vor dem Einreichen der endgültigen Fassung eine Rohfassung der Dissertation zur Stellungnahme vorgelegt werden.
- (6) Die Frist für die Begutachtung beträgt 4 Monate.
- (7) Die Beurteilung hat „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3), „genügend“ (4) oder „nicht genügend“ (5) zu lauten. Beurteilen die Gutachter\_innen die Dissertation unterschiedlich, so ist das arithmetische Mittel der Beurteilungen zu bilden und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Ergebnisse größer als 5 hinter dem Komma sind dabei aufzurunden. Beurteilt eine\_r der beiden Gutachter\_innen die Dissertation negativ, so hat das für Lehre zuständige Rektorsmitglied eine dritte Person als Gutachter\_in heranzuziehen. Beurteilt diese\_r die Dissertation negativ, so ist die Arbeit abzulehnen. Fällt das dritte Gutachten positiv aus, ist das arithmetische Mittel aus allen drei Beurteilungen zu bilden und das Ergebnis auf eine

ganzahlige Beurteilung zu runden, wobei ein Ergebnis größer als 5 hinter dem Komma aufzurunden ist.

- (8) Die Gutachten sind dem Kandidaten\_ der Kandidatin sowie allen Mitgliedern des Doktoratskomitees drei Wochen vor dem Rigorosum zugänglich zu machen.

## § 7 Rigorosum

- (1) Die abschließende mündliche Prüfung (Rigorosum) findet kommissionell statt und ist öffentlich. Sie besteht aus einer Verteidigung der Dissertation sowie einer Prüfung, deren Themen aus dem gesamten Fachgebiet stammen, dem die Dissertation zuzuordnen ist. Bei Zustimmung aller Beteiligten kann das Rigorosum auf Englisch durchgeführt werden.
- (2) Voraussetzung für die Anmeldung zum Rigorosum ist das Vorliegen aller vorgeschriebenen Lehrveranstaltungszeugnisse sowie zweier positiver Gutachten zur Dissertation.
- (3) Die Frist zwischen dem Vorliegen der Gutachten und dem Rigorosum beträgt mindestens drei Wochen, es sei denn, der\_ die Kandidat\_in hat schriftlich auf die Einhaltung dieser Frist verzichtet.
- (4) Die Prüfungskommission wird von dem für Lehre zuständigen Rektoratsmitglied eingesetzt und besteht aus mindestens drei Prüfer\_innen mit Lehrbefugnis für das bzw. die Fachgebiete, denen die Dissertation zuzuordnen ist, und der\_ dem nicht stimmberechtigten Vorsitzenden. In der Regel fungieren die Gutachter\_innen sowie notwendigenfalls ein weiteres Mitglied des Doktoratskomitees als Prüfer\_innen.
- (5) Das Rigorosum dauert maximal 90 Minuten, davon sind 30 bis maximal 60 Minuten für die Verteidigung der Dissertation sowie die Stellungnahme zu den Gutachten vorgesehen.
- (6) Der\_ Die Vorsitzende der Prüfungskommission hat für den geordneten Ablauf des Rigorosums zu sorgen und ein Protokoll zu führen, in dem der Name des\_ der Studierenden, die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Prüfungsthemen, die gestellten Fragen, die Beurteilungen der beiden Prüfungsteile (Verteidigung und Prüfung), die Gründe für eine etwaige negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse festzuhalten sind.
- (7) Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis des Rigorosums hinsichtlich der beiden Prüfungsteile hat in nicht öffentlicher Sitzung der Prüfungskommission nach einer Aussprache zwischen den Mitgliedern zu erfolgen. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Prüfer\_innen gefasst. Die Beurteilung für beide Prüfungsteile hat jeweils „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3), „genügend“ (4) oder „nicht genügend“ (5) zu lauten.
- (8) Gelangen die Prüfer\_innen für einen Prüfungsteil nicht zu einer mit Stimmenmehrheit gemäß Abs. 7 beschlossenen Beurteilung, sind ihre Beurteilungen zu addieren. Die sich daraus ergebende Summe ist durch die Anzahl der Prüfer\_innen zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist bei einem Ergebnis, das größer als 5 hinter dem Komma ist, aufzurunden.

- (9) Das Rigorosum gilt nur dann als mit Erfolg abgelegt, wenn jeder der beiden Prüfungsteile zumindest mit der Note „genügend“ beurteilt wurde. Wurde mindestens ein Prüfungsteil mit „nicht genügend“ bewertet, so ist das Rigorosum zu wiederholen. Hierfür gilt die Regelung in § 77 Abs. 2 UG 2002.
- (10) Zur Ermittlung der Beurteilung des Rigorosums sind die Beurteilungen der beiden Prüfungsteile zu addieren, die Summe durch zwei zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist bei einem Ergebnis, das 5 hinter dem Komma aufweist, abzurunden.

## **§ 8 Verleihung des akademischen Grades und Abschlusszeugnis**

- (1) Nach der positiven Ablegung des Rigorosums wird der akademische Grad „Doctor of Philosophy“, abgekürzt „PhD“, verliehen. Näheres regelt § 87 UG 2002.
- (2) Das Zeugnis hat neben den in § 74 Abs. 2 bzw. § 87 UG 2002 aufgeführten Angaben jedenfalls zu enthalten:
- a. die Bezeichnung des Studiums und des Fachbereichs (s. § 2 Abs. 3),
  - b. das Thema der Dissertation und ihre Beurteilung,
  - c. die Namen der Prüfer\_innen sowie das Datum und die Beurteilung des Rigorosums.
  - d. Wurde die Dissertation mit „sehr gut“ und das Rigorosum nicht schlechter als mit „gut“ beurteilt, lautet die Gesamtbeurteilung „mit Auszeichnung bestanden“, andernfalls lautet die Gesamtbeurteilung „bestanden“, sofern die Dissertation und das Rigorosum positiv beurteilt wurden.

## **§ 9 Übergangsbestimmungen**

Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums bereits zum wissenschaftlichen Doktoratsstudium zugelassene Studierende gilt das Protokoll des obligatorischen Zulassungsgesprächs ( § 3 Abs. 1) als Dissertationsvereinbarung.

## **Lernergebnisse der Lehrveranstaltungen**

### *Kolloquium für Doktorand\_innen*

Die Absolvent\_innen haben einen Überblick über den aktuellen Stand der Forschung und der Methodendiskussion im Fachgebiet, dem die Dissertation zuzuordnen ist. Sie verfügen über die Fähigkeit, Publikationen aus diesem Fachgebiet kritisch zu evaluieren sowie selbstständig eine Dissertation abzufassen.

### *Doktorand\_innen-Forum*

Die Absolvent\_innen sind in der Lage, eigene Forschungsergebnisse strukturiert und anschaulich vor einem Fachpublikum zu präsentieren. Sie können dabei aktuelle Medien

einsetzen, einen vorgegebenen Zeitrahmen einhalten und Fragen und Stellungnahmen aus dem Publikum angemessen erörtern.

*Übung Präsentationstechniken*

Die Absolvent\_innen sind in der Lage, vor einem Fachpublikum zu einem vorgegebenen Thema strukturiert und anschaulich einen Vortrag innerhalb eines vorgegebenen Zeitrahmens zu halten und dabei geeignete Medien einzusetzen (AV-Medien, Anwendung von computergestützten Präsentationsprogrammen etc.).

*Übung Wissenschaftsenglisch (2 SSt.)*

Die Absolvent\_innen beherrschen das fachsprachliche Englisch sowie das allgemeine Wissenschaftsenglisch. Sie können selbstständig eigene wissenschaftliche Texte in idiomatischem Englisch verfassen und mündlich vortragen.

*Vorlesung und Übung Gender-und Diversitätskompetenz (1 SSt.)*

Die Absolvent\_innen verfügen über fachliche, soziale und didaktische Gender- und Diversitätswissen und sind der Lage, dieses im Kontext ihrer wissenschaftlichen und universitären Tätigkeit, u.a. in der Kommunikation in heterogenen Arbeitsgruppen sowie in Lehrsituationen, anzuwenden.